

stehenden Gehilfen bestimmt dahin, nur dem A. bei dem Delict Hilfe leisten zu wollen, und diese Hilfe wird gegen seinen Willen dem B. zu theil, dann deckt sich bezüglich der Beihilfe nicht mehr Vorsatz und That, und die Beihilfeshandlung muß wegen Mangels des Vorsatzes straflos bleiben. Entscheidungen in Strafsachen Band 11 Nr. 22 Daraus folgt, daß, wenn H. etwa von der Annahme ausging, die H. wolle selbstständig defraudiren, und er aus Gutnütztheit oder sonstigen nur der

H. gegenüber wirksam Motiven auch nur diese bei ihr selbstständig ausgeführten Defraudationen unterstützen wollte, während ihm jede Absicht, einen beliebigen, ihm unbekannten, in Österreich wohnhaften Dritten und dessen Einschwärzung zu unterstützen, fern lag, H. nicht mehr für das verantwortlich gemacht werden kann, was die H. gegen seinen Willen als Gehilfin des D. that.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg.

Vom 6. Februar 1893.

Im Vollziehung der K. Verordnung vom 16. Juli 1892, betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen (Reg.-Bl. S. 305), wird über die niedere Finanzdienstprüfung folgendes verfügt:

Prüfungskommission. Prüfungstermin. Vorladung der Kandidaten.

§ 1. Die Bildung der Prüfungskommission durch das Ministerium erfolgt, nachdem über die Zulassung der auf einen Prüfungstermin (K. B.-D. § 5) sich meldenden Kandidaten und über die Abhaltung einer Prüfung erkannt ist.

Die Prüfungskommission soll in der Regel aus fünf Kollegialmitgliedern des Finanzdepartemens bestehen. Den Vorsitz führt, falls nichts anderes im einzelnen Fall bestimmt wird, das nach dem Rang, eventuell nach dem Dienstalter vorgehende Mitglied.

Statt eines Kollegialmitgliedes kann ein Bezirksbeamter in die Kommission berufen werden.

Der Kommission wird von dem Ministerium ein Ministeralsekretär oder ein Expeditor als Prüfungssekretär beigegeben, welcher die Kandidaten während der schriftlichen Prüfung zu beaufsichtigen (K. B.-D. § 6), die Prüfungssportel vor Beginn der Prüfung zu erheben (Verf. sämmtlicher Ministerien vom 10. September 1887 § 26, Reg.-Bl. S. 329), über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung Protokoll zu führen und die sonstigen ihm durch die gegenwärtige Anweisung oder den Vorsitzenden der Kommission aufgetragenen Geschäfte zu vollziehen hat. Nötigenfalls wird dem Sekretär ein Gehilfe beigegeben.

§ 2. Gleichzeitig wird von dem Ministerium der Prüfungstermin abberaumt und werden alsdann von dem Prüfungssekretär die zugelassenen Bewerber einzeln durch besonderes Schreiben vorgeladen, die nicht zugelassenen aber unter Mittheilung der Gründe von ihrer Abweisung in Kenntnis gesetzt.

Eroffnungsbescheinigungen sind zu den Akten zu bringen.

§ 3. Für jedes Prüfungsfach (unten § 4, Ziffer 1 bis 9) wird aus der Mitte der Kommissionsmitgliedern ein Berichtsteller und ein Mitberichtsteller durch den Vorsitzenden der Kommission bestellt.

Schriftliche Prüfung.

§ 4. Die Schriftliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission eröffnet.

Bei derselben werden den Kandidaten Aufgaben über folgende Gegenstände zur Bearbeitung vorgelegt:

1. über die wesentlichen Bestimmungen der Reichsverfassung oder des württembergischen Staatsrechts . 1 Frage,
2. über die Einrichtung der württembergischen Finanzverwaltung 1 Frage,
3. über das württembergische Stats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie über die Bestimmungen wegen Abrechnung mit dem Reich 2 Fragen
4. über das Zoll- und Reichsteuerwesen 5 Fragen
5. über die württembergische Grund-, Ge-

bände-, Gewerbe- und Einkommensteuer, über Accise-, Hundeauflage, Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie über Sporteln, zugleich mit Berücksichtigung der entsprechenden Gemeindebesteuerung

6. über Umgeld und Malzsteuer, einschließlich der Uebergangssteuer und Getränkeverkehrskontrolle mit Berücksichtigung der örtlichen Zuschläge 4 Fragen,
7. über die Grundsätze des württembergischen Privatrechts, besonders betreffend die Lehre vom Eigenthum, Besitz und Pfandrecht und von den Verträgen 3 Fragen,
8. über die Hauptregeln des Zivilprozesses besonders im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, sowie des Strafprozesses besonders im Steuerstrafverfahren 2 Fragen,
9. endlich aus dem unter Ziffer 4, 5 oder 6 bezeichneten Gebiete eine größere Berichtsaufgabe. 2 Fragen,

Die von den Prüfungskommissionen zu entwerfenden Aufgaben unterliegen der Genehmigung des Ministers, welchem sie spätestens am 6. Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch den Kommissionsvorsitzenden zu unterbreiten sind. Sie sind bis zur Vorlegung an die Kandidaten geheim zu halten.

(Schluß folgt).

Man schreibt uns: In Nr. 2 der Umschau bringen Sie die Alterszulagen zur Kenntniß des Lesers und erlaube ich mir dazu folgende Anfrage ergebenst.

Die Hauptamtskontroleure, welche Rendanten wurden, haben sämmtlich das höchste Gehalt von 3400 Mark, und treten mit demselben in die Stelle eines Rendanten, da das Gehalt, was ein Beamter sich verdient, so lange gezahlt wird, bis man in die betreffende Klasse kommt, sind 3000 M. nach 6jähr. Dienstzeit als Rendant.

Wie werden nun die Gehälter derjenigen Rendanten pro 1883/94 normirt werden, welche in diesem, dem vorigen und vorvorigen Jahre Rendanten geworden sind, 400 M. von ihrem Gehalte als Controleur haben inne lassen und mit 3000 M. als Rendant haben wieder anfangen müssen. Ebenso sind no.; Rendanten vorhanden, welche als Controleur das höchste Gehalt mit 3000 M. (kurz vor der Zulage für diese Categorien mit 3000 Mark) hatten, mit 3000 Mark als Rendant wieder anfangen müssen und heute theils 3300 M. Gehalt und theils nur noch 3000 Mark beziehen, während die Hauptamts-Controleure in der höchsten Stufe (aus der die Rendanten genommen werden) sich um 100 resp. 400 M. besser, als die seit etwa 4 Jahren ernannten Rendanten stehen, was sehr unangenehm empfunden wird; und werden die Rendanten aus der 2. Gehaltsstufe genommen, so stehen sie sich immer um 200 M. besser, als die in diesem und vor etwa 2½ Jahren ernannten Rendanten.

Es wäre erwünscht, daß den Rendanten, welche mit 3000 M. haben anfangen müssen, vom 1. April ca. ab ein Gehalt von 3400 M. gegeben würde, damit sie für den